S 23 AS 779/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	8.
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstweiliger Rechtsschutz gegen Vollstreckung aus Erstattungsbescheid Überprüfungsverfahren Verjährungsfrist Hemmung der Verjährung
Leitsätze	-
Normenkette	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) §§ 50 Absatz 4, 52, 66 Absatz 3 Satz 1; Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 203, 204; VwVG Bbg § 1 VwVG Bbg § 3 VwVG Bbg § 6 VwVG Bbg § 13 VwVG § 14 VwVG § 17 SGG § 77 SGG § 86b Absatz 2 Satz 2 SGB II § 6a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AS 779/21 ER
Datum	21.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AS 18/22 B ER
Datum	06.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 21. Dezember 2021 geÃ¤ndert. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zwangsvollstreckung aus dem Bescheid vom 1. Oktober 2008 gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) vorerst auszusetzen.

Â

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1) gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 21. Dezember 2021Â Â Â Â Â Â Â Â wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 2) im gesamten Verfahren zu erstatten. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Cottbus vom 21. Dezember 2021 sind nach Â§ 172 Absatz 1 und 3 Nr. 1 in Verbindung mit Â§Â 144 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Die Antragsteller wenden sich gegen die Ablehnung des beantragten Erlasses einer einstweiligen Anordnung durch das SG, die sie auch im Beschwerdeverfahren mit dem Ziel der vorlÃ¤ufigen Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus den Erstattungsbescheiden des Antragsgegners vom 1.Â Oktober 2008 gegenÃ¼ber dem Antragsteller zu 1) in HÃ¶he von insgesamt 3.409,10 Euro und gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) in HÃ¶he von insgesamt 4.752,31 Euro begehren. Dabei hatte der Senat gemÃ¤Ã Â§ 17a Absatz 5 des

Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die ZulÃ¤ssigkeit des von den Antragstellern beschrittenen Rechtsweges zu den Sozialgerichten nicht zu prÃ¼fen, weil seine PrÃ¼fungskompetenz als Beschwerdegericht in der Sache insoweit beschrÃ¤nkt ist.

Â

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) ist begrÃ¼ndet. DemgegenÃ¼ber hat die Beschwerde des Antragstellers zu 1) keinen Erfolg.

Â

Nach Â§ 86 b Absatz 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dazu kann auch die vorlÃ¤ufige Einstellung der Zwangsvollstreckung zÃ¤hlen (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 â□□ L 3 AS 1168/20 ER-B, Rn.12 ff. â□□ juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018 â□□ L 34 AS 2224/18 B ER, Rn.12 â□□ juris). Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass gemÃ¤Ã□ Â§ 86 b Absatz 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit den Â§Â§Â 920 Absatz 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind. Diese Voraussetzungen liegen fÃ¼r die Antragstellerin zu 2) vor, fÃ¼r den Antragsteller zu 1) jedoch nicht.

Â

Die Antragsteller richten ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht gegen den Antragsgegner. Nach Â§ 66 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in Verbindung mit den Â§Â§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 und Absatz 3 Satz 2, 17 Absatz 2 Satz 1 Nr.8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg (VwVG Bbg) ist der Antragsgegner, ein zugelassener kommunaler TrÃ¤ger nach Â§ 6a Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) (vgl. Â§ 1 der KommunaltrÃ¤ger-Zulassungsverordnung in Verbindung mit deren Anlage 1), als VollstreckungsbehÃ¶rde fÃ¼r die Beitreibung der Ã¶ffentlichen-rechtlichen Geldforderungen aus seinen Erstattungsbescheiden vom 1.Â Oktober 2008 gegenÃ¼ber den Antragstellern zustÃ¤ndig. Danach erfolgt die Beitreibung Ã¶ffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Landkreise durch diese selbst. Der Eigenbetrieb Jobcenter Spree-NeiÃ□e des Landkreises Spree-NeiÃ□e wird als organisatorisch, verwaltungsmÃ¤Ã□ig und wirtschaftlich selbstÃ¤ndiger Betrieb ohne eigene RechtspersÃ¶nlichkeit gefÃ¼hrt (vgl. Â§ 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Spree NeiÃ□e). Die Beitreibung ist nach Â§ 17 Absatz 4 Satz 2 VwVG Bbg eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Nach Â§ 80 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erledigt die Gemeindekasse alle KassengeschÃ¤fte der Gemeinde, zu denen gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Ã¼ber die KassenfÃ¼hrung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung â□□ GemKV) die Beitreibung von Forderungen und die

Einleitung der Zwangsvollstreckung gehÃ¶ren. Dabei richtet sich die Beitreibung von Forderungen gemÃ¤Ã Â§ 22 Absatz 1 Nr.3 VwVG Bbg nach den Â§Â§Â 309 bis 321 der Abgabenordnung (AO), soweit nicht das VwVG Bbg etwas anderes bestimmt.

Â

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen nach Â§ 3 VwVG Bbg vor, wenn ein Verwaltungsakt, der zu einer Geldleistung verpflichtet, unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Dies ist hier in Bezug auf beide Antragsteller der Fall.Â Diese kÃ¶nnen nach Â§ 6 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Â§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVG Bbg als Vollstreckungsschuldner in Anspruch genommen werden, weil von ihnen mit den Verwaltungsakten vom 1. Oktober 2008 Geldleistungen gefordert werden. Diese Verwaltungsakte sind infolge der KlagerÃ¼cknahmen der Antragsteller am 29. August 2011 in den Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus zu den Aktenzeichen S 4 AS 1853/10 und S 4 AS 1865/10 bestandskrÃ¤ftig geworden (Â§ 77 SGG). Die Antragstellerin zu 2) hat jedoch glaubhaft gemacht, dass ihr gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Einstellung der Vollstreckung zusteht. Dies trifft auf den Antragsteller zu 1) demgegenÃ¼ber nicht zu.

Â

Der Durchsetzbarkeit der Forderung des Antragsgegners gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) aus dem Erstattungsbescheid vom 1. Oktober 2008 steht entgegen, dass diese bereits am 24. Juni 2021 in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben hat, so dass ihr ein Leistungsverweigerungsrecht zur Seite steht. Dadurch erlischt der mit dem Verwaltungsakt geltend gemachte Anspruch zwar nicht (vgl. Bundessozialgericht , Urteil vom 4.Â MÃ¤rz 2021 â B 11 AL 5/20 R, Rn.24Â â juris), so dass die Voraussetzungen des Â§ 13 Absatz 1 Nr. 4 VwVG Bbg nicht vorliegen. Jedoch fÃ¼hrt die fehlende Durchsetzbarkeit der Forderung dazu, dass die Vollstreckung nach Â§ 14 VwVG Bbg einzustellen ist, weil die Vollstreckung in einem solchen Fall unbillig ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn.15).

Â

Die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 50 Absatz 4 SGB X endete infolge der Unanfechtbarkeit des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 1. Oktober 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2010 aufgrund der KlagerÃ¼cknahme der Antragstellerin zu 2) am 29. August 2011 in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus zum Aktenzeichen S 4 AS 1853/10 mit Ablauf des Jahres 2015. Das nachfolgende Ãberprüfungsverfahren bezÃ¼glich des Bescheides vom 1. Oktober 2008 Ã¤ndert nichts daran, dass der Bescheid nach Â§ 77 SGG zwischen den Beteiligten bindend geworden ist und eine zugunsten der Antragstellerin zu 2) erfolgende Entscheidung nach Â§ 44 Absatz 1 SGB X eine Durchbrechung dieser Bestandskraft dargestellt hÃ¤tte.

Â

Nach Â§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Â§ 50 Absatz 3 SGB X â vorliegend der Erstattungsbescheid des Antragsgegners vom 1. Oktober 2008 â unanfechtbar geworden ist. Auch wenn Â§ 52 SGB X nach Â§ 50 Absatz 4 Satz 3 SGB X unberÃ¼hrt bleibt, bedeutet dies nicht, dass Â§ 52 SGB X und damit eine dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist auf einen Erstattungsbescheid anwendbar ist, der den Anspruch des LeistungstrÃ¤gers auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erstmals nach Â§ 50 Absatz 3 SGB X festsetzt (dazu im Einzelnen BSG, a.a.O., Rn.25 ff.). GegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) hat der Antragsgegner wÃ¤hrend der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist keinen Verwaltungsakt in Form eines Aufrechnungs- oder Verrechnungsbescheides nach den Â§Â§ 51, 52 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) oder eines Verwaltungsaktes im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlassen, der nach Â§ 52 Absatz 2 SGB X den Ãbergang in eine dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist hÃ¤tte bewirken kÃ¶nnen (vgl. BSG, a.a.O. Rn.39 m.w.N.). Die Regelung der dreiÃigjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 52 Absatz 2 SGB X knÃ¼pft an Â§ 52 Absatz 1 SGB X an, der den Erlass eines Verwaltungsaktes zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤gers voraussetzt und den Anspruch, um dessen VerjÃ¤hrung es geht, zumindest dem Grunde nach unmittelbar betreffen muss (BSG, a.a.O., Rn.40). UnabhÃ¤ngig davon, dass die Festsetzung einer MahngebÃ¼hr nur mittelbar der Durchsetzung eines Anspruchs dient und die damit verbundene Regelung daher nicht die weitreichende Folgewirkung einer dreiÃigjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist auszulÃ¶sen vermag (BSG, a.a.O., Rn.42), hat der Antragsgegner eine solche gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) erstmals unter dem 15. Juni 2020 festgesetzt. Eine bereits abgelaufene VerjÃ¤hrungsfrist kann jedoch nicht mehr gehemmt werden, neu beginnen oder durch eine lÃ¤ngere Frist ersetzt werden (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 14. Juni 2021 â L 1 U 3714/20, Rn.59 â juris).

Â

Eine Hemmung der VerjÃ¤hrung ist vorliegend auch nicht durch einen ÃberprÃ¼fungsantrag der Antragstellerin zuÂ 2) eingetreten. Zwar hatte die Antragstellerin zu 2) am 8.Â April 2013 die ÃberprÃ¼fung Â des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 1. Oktober 2008 beantragt. Diesen Antrag hatte der Antragsgegner zunÃ¤chst mit Bescheid vom 30. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2013 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, die Jahresfrist fÃ¼r eine ÃberprÃ¼fung sei abgelaufen. WÃ¤hrend das SG Cottbus diese Entscheidung mit Urteil vom 31. Juli 2015 â S 32 AS 4551/13 bestÃ¤tigt hatte, hob der Antragsgegner im anschlieÃenden Berufungsverfahren vor dem LSG Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 32 AS 2365/15 den Bescheid vom 30.Â April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2013 auf und kÃ¼ndigte eine erneute Entscheidung im ÃberprÃ¼fungsverfahren an. Allein der Antrag nach Â§ 44 SGB X bezÃ¼glich des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 1.Â Oktober 2008 und das sich anschlieÃende

Verwaltungsverfahren ohne weitergehende ErklÃ¤rungen des Antragsgegners oder Vereinbarungen zwischen den Beteiligten vermochte jedoch keine Hemmung der VerjÃ¤hrung zu bewirken.

Â

Nach Â§ 50 Absatz 4 Satz 2 SGB X gelten fÃ¼r die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der VerjÃ¤hrung die Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) sinngemÃ¤Ã. Nach Â§Â 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB wird die VerjÃ¤hrung gehemmt durch die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs. Soweit die ZulÃ¤ssigkeit der Klage von der Vorentscheidung einer BehÃ¶rde abhÃ¤ngt, bewirkt die Einreichung eines Antrages bei dieser BehÃ¶rde nach Â§ 204 Absatz 1 Nr. 12 BGB ebenfalls die Hemmung der VerjÃ¤hrung. Davon wird der Fall eines Ãberprüfungsantrages nach Â§ 44 SGB X bezÃ¼glich eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides jedoch nicht erfasst (a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.Â September 2021 â L 34 AS 15/18, Seite 23). Insoweit handelt es sich nicht um einen Antrag in einem auf eine Leistung gerichteten Verwaltungsverfahren. Das Ãberprüfungsverfahren dient in dieser Konstellation allein der Abwehr einer Forderung der BehÃ¶rde, die GlÃ¤ubiger dieser Forderung ist und diese aufgrund des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides bereits vollstrecken kann, mithin des Schutzes des Â§ 204 Absatz 1 BGB Â nicht bedarf, der dem Verhindern des VerjÃ¤hrens eines geltend gemachten Anspruchs wÃ¤hrend eines Prozesses dient. Ein so genanntes Stillhalteabkommen (vgl. Â§ 203 BGB) haben die Beteiligten wÃ¤hrend des Ãberprüfungsverfahrens nicht geschlossen. Die erstmalige ErklÃ¤rung des Antragsgegners am 22.Â August 2017 im Verfahren L 32 AS 2365/15, bis zur Bestandkraft des erneuten Ãberprüfungsbescheides keine VollstreckungsmaÃnahmen aus dem Bescheid vom 1.Â Oktober 2008 vorzunehmen, blieb angesichts des bereits eingetretenen Ablaufs der VerjÃ¤hrungsfrist mit Ende des Jahres 2015 ohne Auswirkung.

Â

DemgegenÃ¼ber liegen die Voraussetzungen fÃ¼r den Eintritt der VerjÃ¤hrung bezÃ¼glich der Forderung des Antragsgegners aus dem Erstattungsbescheid vom 1.Â Oktober 2008 gegenÃ¼ber dem Antragsteller zu 1) nicht vor. Diesem gegenÃ¼ber hatte der Antragsgegner aufgrund des Stundungsantrages vom 27. August 2012 mit Bescheid vom 7.Â September 2012 die Forderung gestundet. Insoweit liegt also â anders als gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) â ein im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchsetzung des ursprÃ¼nglichen Erstattungsbescheides stehender Bescheid vor, der den Ãbergang in die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 52 Absatz 2 SGB X bewirkt hat. Mit diesem â nicht durch den Antragsteller zu 1) angefochtenen und damit bestandskrÃ¤ftigen (Â§ 77 SGG) â Bescheid wurde die Gesamtforderung gegenÃ¼ber dem Antragsteller zu 1) einschlieÃlich MahngebÃ¼hren und Auslagen in HÃ¶he von 3.432,83 Euro festgestellt, eine Stundung von einem Jahr ausgesprochen und eine monatliche Ratenzahlung von 30,00 Euro ab dem 15. September 2012 angeordnet sowie eine am 15. August 2013 fÃ¤llige Schlussrate in HÃ¶he von 3.102,83 Euro. Dabei wies der Antragsgegner darauf hin, dass mit Blick

auf die HÃ¶he der Schlussrate ein neuer Stundungsantrag gestellt werden kÃ¶nne. Der Antragsteller zu 1) leistete in Form von Ratenzahlungen insgesamt 396,27 Euro an den Antragsgegner, so dass â unter BerÃ¼cksichtigung der aktuell seit Januar 2021 erfolgenden monatlichen Ratenzahlung in HÃ¶he von zunÃ¤chst 100,00 Euro und seit November 2021 von 50,00 Euro Â â weiterhin eine offene Forderung aus dem Erstattungsbescheid vom 1. Oktober 2008 besteht. Infolge des Eintritts der Bestandskraft des Stundungsbescheides vom 7. September 2012 mit Ablauf der Klagefrist des Â§ 87 SGG am 8.Â Oktober 2012 (Montag) hat sich die ursprÃ¼ngliche VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 50 Absatz 4 SGB X von vier Jahren erledigt. An ihre Stelle ist ab dem 9. Oktober 2012 die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 52 Absatz 2 SGB X getreten, die noch nicht abgelaufen ist.

Â

Da der Antragsgegner bereits vollstreckt und die Antragstellerin zu 2) seit November 2021 monatliche Raten auf die Erstattungsforderung aus dem Bescheid vom 1. Oktober 2008 in HÃ¶he von 50,00 Euro zahlt, liegt auch ein eiliges RegelungsbedÃ¼rfnis fÃ¼r die beantragte vorlÃ¤ufige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2) vor.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Absatz 1 SGG und berÃ¼cksichtigt das vollumfÃ¤ngliche Obsiegen der Antragstellerin zu 2) sowie die Erfolglosigkeit des Begehrens des Antragstellers zu 1) auch im Beschwerdeverfahren.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 23.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024